



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2006 Nr. 5](#)
Veröffentlichungsdatum: 07.03.2006
Seite: 107

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz - LAufG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)

24

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen
und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz - LAufG)
und Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über
die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge
(Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)**

Vom 7. März 200

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen**

**und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz - LAufG)
und Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über
die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge
(Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)**

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern
(Landesaufnahmegesetz - LAufG)**

Das Landesaufnahmegesetz (LAufG) vom 28. Februar 2003 ([GV. NRW. S. 95](#)), zuletzt geändert durch Artikel 64 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 ([GV. NRW. S. 351](#)), wird wie folgt geändert:

1. § 10a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die bisherige Nummer 2 die neue Nummer 3.

2. Nummer 2 erhält folgenden Wortlaut:

„2. deren mit eingereiste Familienangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz erhalten, sowie“.

2. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge“ wird ersetzt durch die Formulierung „für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständigen Ausschusses“.

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge
(Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG)**

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28. Februar 2003 ([GV. NRW. S. 93](#)), zuletzt geändert durch das 2. Änderungsgesetz vom 15. Dezember 2005 ([GV. NRW. S. 952](#)), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besitzen, sofern sie ab dem 1.1.2005 aus dem Ausland aufgenommen wurden und sofern sie keine mit eingereisten Familienangehörigen von Ausländern sind, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde,“.

2. § 3 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Darüber hinaus sind folgende Personengruppen längstens für die Dauer von zwei Jahren seit der Einreise anzurechnen:

1. Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG erteilt wurde,
2. Ausländer, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde, sowie deren mit eingereiste Familienangehörige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt wurde.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

(L. S.)

Der Finanzminister

Dr. Helmut L i n s s e n

Der Innenminister

Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration

Armin L a s c h e t

GV. NRW. 2006 S. 107